

Satzung

Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Dresden-Zschachwitz

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Dresden-Zschachwitz“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2021 endet.

(4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung ausschließlich die maskuline Form verwendet.

§ 2

Aufgabe des Vereins

Der „Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Dresden-Zschachwitz“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Kirchenmusik in der Katholische Ortskirchengemeinde "Heilige Familie" Dresden-Zschachwitz (zugehörig zur Katholischen Pfarrei "St. Elisabeth" Dresden) zu unterstützen und sich für eine lebendige und vielfältige Kirchenmusik zu engagieren.

Er verfolgt u.a. folgende Ziele und Aufgaben:

- die Einwerbung von Spenden zur Finanzierung der neu angeschafften Orgel für die Ortskirchengemeinde „Heilige Familie“ Dresden-Zschachwitz
- die Förderung der Zusammenarbeit aller in der Kirchenmusik der Gemeinde Engagierten durch gemeinsame Treffen und Absprachen und gemeinsame Ausgestaltung von Gottesdiensten und Konzerten,
- die Unterstützung der kirchenmusikalischen Traditionen in der Gemeinde rund um das Kirchenjahr, z.B. Ausgestaltung der Festgottesdienste zu Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten mit Aufführungen von traditionellen und modernen Werken mit Musikern aus der Gemeinde und professionellen Musikern,
- die Förderung der musikalischen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde durch Erstattung von Aufwandsentschädigung für die Leiter der Ensembles und Unterstützung beim Kauf von Noten, Musikinstrumenten und technischer Ausrüstung,
- die Förderung der Wahrnehmung und Ausstrahlung kirchenmusikalischer Aktivitäten im Gemeindegebiet und darüber hinaus durch Werbung und Pressearbeit für besondere Gottesdienste, Konzerte und Veranstaltungen,
- die Durchführung von Konzerten und weiteren Veranstaltungen.

§ 3

Wesen des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke.

(2) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Leitung der Ortskirchengemeinde.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrei „St. Elisabeth“ Dresden, Borsbergstr. 13, 01309 Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Minderjährige können bei Vorliegen der schriftlichen Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied im Verein werden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 60 Euro zu zahlen. Ein ermäßigter Beitrag gilt für Schüler, Studenten und ALG 2-Empfänger. Dieser Beitrag wird vom Betroffenen selbst festgelegt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. In Abweichung von Satz 1 kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mindestens ein Jahr in Verzug ist und bereits schriftlich gemahnt wurde. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der vorstehenden Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) die Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorstands,
- b) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und über Einsprüche,
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Auflösung des Vereins.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern in der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sein.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet. Sie bestimmt zu Beginn auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Protokollführer.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern unabhängig von ihrer Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugesandt wird. Es muss Ort und Zeit der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge, die Art der Abstimmung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen müssen der genaue Wortlaut der geänderten Satzungsvorschrift und der Wortlaut der neuen Fassung angegeben werden.

§ 7

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu vier Beisitzern

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands unter Angabe des jeweils zu bekleidenden Vorstandsamts im Sinne des Abs. 1. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Hat bei einem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von drei Jahren aus, so wählt die Mitgliederversammlung für das Amt des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied für die verbliebene Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die gewählten Mitglieder bleiben auch nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Wahl bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstandsvorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Jede Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(5) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Vertretung des Vereins

Den Verein vertreten der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder einem Beisitzer.

§ 10

Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Verein in fachlicher, theologischer, liturgischer, gemeindlicher und sozialer Hinsicht.

(2) Im Beirat sind vertreten: Ein Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Elisabeth, zwei Organisten, ein Chorleiter, ein Vertreter der sonstigen Kirchenmusik (Chor, Schola, Jugendband, Instrumentalisten, Technik etc.). Der Vorstand fragt die jeweiligen Personen an und beruft diese bei ihrem Einverständnis für drei Jahre in den Beirat.

(3) Der Beirat nimmt an der jährlichen Sitzung des Vereins teil.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

(5) Darüber hinaus kann der Vorstand Gäste zu den Sitzungen des Vereins einladen. Personen, die ein Anliegen an den Verein haben, können nach Absprache mit dem Vorstand an den Sitzungen teilnehmen.

§ 11

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Dresden am 29. März 2021 beschlossen.